

Beschluss des Landrats vom 23.04.2026

Nr. 1696

14. **Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz in Erfüllung der Postulate 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür?» und 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden»**

2025/591; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Dominique Erhart** (SVP) führt aus, es gehe um die Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum eidgenössischen Luftfahrtgesetz. Es geht vor allem um die unbemannten Luftfahrzeuge, nämlich Drohnen. Der Regierungspräsident hat vorhin gesagt, man sollte die Vogelperspektive einnehmen, das können wir jetzt bei diesem Drohnenüberflug tun. *[Heiterkeit]*

Der Regierungsrat möchte eine bestehende Rechtslücke im Bereich des Drohnenflugverbots schliessen. Mit der Änderung des Dekrets werden ganz klare Kompetenznormen erlassen. Die Kompetenz zum Erlass von Drohnenvorschriften wird grundsätzlich dem Kanton zugewiesen. Gemeinden erhalten zudem die Möglichkeit, eigene Verbote für begrenzte, besonders schützenswerte Areale zu erlassen. Hintergrund sind zwei Postulate aus dem Jahr 2019. Deren Behandlung wurde eine Zeit lang sistiert, weil die bundesrechtliche Norm abgewartet wurde, die wiederum im Vollzug einer EU-Regulierung im Januar 2023 geschaffen werden konnte.

Die Vorlage stiess in der Kommission auf einhellige Zustimmung, da es in erster Linie um die Schliessung einer Gesetzeslücke und um die klare Zuweisung der gesetzgeberischen Kompetenzen geht. Klärungsbedarf gab es beim Thema Rehkitzrettung. Dort kann es nämlich die Situation geben, dass man Drohnenflüge braucht und diese in eine Drohnenflugverbotszone einer Gemeinde führen. Einzelne Kommissionsmitglieder haben bemängelt, dass es dann relativ umständlich sei, jeweils eine Ausnahmegewilligung einzuholen. Der Regierungsrat hat entgegnet, dass die Ausnahmegewilligung nicht pro Tag, sondern über eine gewisse Zeitperiode erteilt wird, so dass auch diesem Erfordernis angemessen Rechnung getragen werden kann. Schliesslich hat auch noch interessiert, ob die Flugverbote dann auch für Modellflieger gelten, und das ist selbstverständlich der Fall.

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Dekretsänderung*

Keine Wortmeldungen.

– *Schlussabstimmung Dekretsänderung*

://: Die Änderung des Dekrets wird mit 76:0 Stimmen beschlossen.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

://: Mit 73:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz in Erfüllung der Postulate 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür?» und 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden»

vom 23. April 2026

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird gemäss Beilage beschlossen.
 2. Das Postulat 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden» wird abgeschrieben.
 3. Das Postulat 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür» wird abgeschrieben.
-